

## Corona-Virus in Afrika

### **Folgend finden Sie Hinweise zu der aktuellen Situation in den verschiedenen Regionen Afrikas** (Quelle: Auswärtiges Amt, eigene Recherchen)

Das Auswärtige Amt warnt derzeit vor nicht notwendigen, touristischen Reisen ins Ausland, da mit weiter zunehmenden drastischen Einschränkungen im Reiseverkehr, mit Quarantänemaßnahmen und Einschränkungen des öffentlichen Lebens gerechnet werden muss. Weitere Informationen:

<https://www.auswaertiges-amt.de>

### **Nord- und Zentralafrika**

#### **Ägypten**

- Im Zuge der Ausbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 sind seit dem 19. März 2020 alle internationalen Flüge ins Land suspendiert. Für ausländische Staatsangehörige gibt es derzeit keine reguläre Möglichkeit der Einreise in Ägypten. Leere Flugzeuge zur Abholung ausländischer Staatsangehöriger dürfen weiterhin landen.
- Es herrscht eine nächtliche Ausgangssperre von 21.00 bis 6.00 Uhr. Der Aufenthalt außerhalb der Wohnung während der Ausgangssperre kann Kontrollen, Geld- oder Gefängnisstrafen nach sich ziehen.
- Ämter und öffentliche Einrichtungen sind nur sehr eingeschränkt tätig. Kindergärten, Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen, sowie Sportstätten, Parks und soziale Versammlungsorte sind geschlossen. Restaurants, Cafés und Bars sind geschlossen und Geschäfte haben begrenzte Öffnungszeiten.
- Reisemöglichkeiten im Land sind im Zuge der Maßnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19 eingeschränkt.
- Es finden Gesundheitsprüfungen mit Temperaturmessungen und Tests auf COVID-19 statt. Bei einem positiven Test kann die Isolation in staatlichen Krankenhäusern erfolgen, die deutlich unterhalb der deutschen Standards liegen. Bei der Einreise ins Land muss eine vierzehntägige Quarantäne in zentralen Quarantäneeinrichtungen verbracht werden. Eine Quarantäne kann auch bei Kontakt mit positiv getesteten Personen angeordnet werden.

#### **Algerien**

- Der internationale Personenflugverkehr aus und nach Algerien wurde am 19. März 2020 eingestellt, der nationale am 22. März. Der Fährverkehr ist eingestellt und die Landesgrenzen sind geschlossen.

#### **Burkina Faso**

- Die Flughäfen von Ouagadougou und Bobo-Dioulasso sind für kommerzielle Flüge bis auf weiteres geschlossen, ausgenommen sind Inlandsflüge, Militärflüge und Fracht. Gleiches gilt für die Landgrenzen sowie den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr, ausgenommen Frachttransporte.
- Der Busverkehr zwischen allen Städten und Orten des Landes sowie innerhalb der Städte ist eingestellt.
- Für das ganze Land gilt bis auf unbestimmte Zeit eine Ausgangssperre von 21 bis 4 Uhr. Die Städte Ouagadougou, Dano, Bobo-Dioulasso, Boroma, Koudougou, Banfora, Houndé, Dedougou und Zorgha sind wegen COVID-19-Fällen seit dem 27. März 2020 bis auf weiteres komplett abgeriegelt, d.h. der Personenverkehr in diese Städte und aus diesen Städten ist unterbunden, Frachtverkehr erlaubt.
- Ab 27. April 2020 ist in ganz Burkina Faso das Tragen einer Gesichtsmaske im öffentlichen Raum Pflicht.

### **Demokratische Republik Kongo**

- Aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 hat der Staatspräsident am 24. März 2020 den nationalen Notstand ausgerufen. Für zunächst 30 Tage sind die Grenzen der Demokratischen Republik Kongo für Personenverkehr geschlossen. Das Parlament hat diesen Notstand am 23. April 2020 für weitere 15 Tage verlängert. Eine Verlängerung darüber hinaus ist möglich.
- Kinshasa wird von den übrigen Provinzen abgeschottet. In der Hauptstadt sind sämtliche Restaurants, Schulen und Universitäten geschlossen, sowie Menschenansammlungen verboten. Weiterhin findet kein Verkehr mehr in die und aus der Hauptstadt statt. Auch der nationale Flugverkehr wurde bis auf weiteres ausgesetzt. Außerhalb von Kinshasa ist ebenfalls mit erheblichen Einschränkungen der Transportmöglichkeiten zu rechnen.
- Die Versorgungslage für die Hauptstadt ist zurzeit noch gut. Punktuell sind jedoch Preise von Grundnahrungsmitteln bereits gestiegen. Perspektivisch ist mit einer erheblichen Verschlechterung zu rechnen, da die Nahrungsmittelversorgung von Importen und Produkten aus anderen Landesteilen abhängt.
- Seit 6. April 2020 gilt eine Ausgangssperre für den Stadtteil Gombé/Kinshasa. Diese wurde zwischenzeitlich gelockert. Seit 22. April 2020 sind Supermärkte und Banken in Gombé wieder geöffnet. Die Bewohner können sich innerhalb von Gombé ohne Plakette/„Macaron“ bewegen, lediglich beim Betreten/Verlassen der Grenzen Gombés wird kontrolliert. Seit 20. April 2020 ist das Tragen von Mund- und Nasenschutz, der auch selbst angefertigt sein kann, im öffentlichen Raum im gesamten Stadtgebiet Kinshasas verpflichtend.
- Es gibt an vielen Stellen dauerhafte Blockaden und Polizeikontrollen. Außerdem gibt es sporadische Fiebertests und Polizeikontrollen abseits der festen Blockaden.
- Das Gesundheitssystem ist auf die COVID-19-Pandemie nicht vorbereitet. Im Falle einer Infektion mit dem Virus kann nicht von einer angemessenen Behandlung ausgegangen werden.

### **Mali**

- Seit dem 19. März 2020 sind kommerzielle Flüge aus Ländern, die von COVID-19 betroffen sind, bis auf weiteres ausgesetzt. Reisemöglichkeiten sind kaum mehr gegeben. Vereinzelt Ausreiseflüge mit Air France finden noch statt.
- Die Landesgrenzen sind für den Personenverkehr ebenfalls geschlossen.
- Im öffentlichen Raum ist verpflichtend Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Versammlungen und Zusammenkünfte, auch privater Art, sind untersagt.

### **Marokko**

- Die spanischen Behörden haben am 22. März 2020, Mitternacht die Grenzübergänge in Ceuta und Melilla im Rahmen des Kampfes gegen das Coronavirus geschlossen.
- In Anbetracht der bereits in den letzten Tagen erfolgten vollständigen Sperrung des Luftraums und Einstellung des Fährverkehrs sowie der seit 1994 geschlossenen Landgrenze zu Algerien ist eine Ein- und Ausreise aus Marokko damit derzeit faktisch unmöglich.
- In Marokko gilt ab dem 20. März 2020 landesweit eine Ausgangssperre, der Ausnahmezustand wurde ausgerufen. Diese Notmaßnahmen sollen die Verbreitung von COVID-19 verhindern und sind mit erheblichen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit verbunden, deren Einhaltung die staatlichen Sicherheitskräfte sicherstellen. Den Anweisungen der Behörden und Sicherheitskräfte sollten Sie immer Folge leisten.
- Die marokkanischen Behörden können eine Bescheinigung zum Verlassen des Quartiers für dringende Ausnahmen (z.B. Arztbesuche und Lebensmitteleinkäufe) ausstellen.
- Seit dem 30. März 2020 gilt ein verschärftes Reiseverbot für Verkehr zwischen Städten, das auch für Campingfahrzeuge gilt. Die öffentlichen Verkehrsmittel (Zug- und Busverbindungen, Taxiangebote) sind eingestellt.
- Es besteht eine landesweite Pflicht zum Tragen von Atemschutzmasken außerhalb der eigenen Wohnung. Dies gilt auch für Fahrten in Kraftfahrzeugen.

### **Mauretanien**

- Die mauretanische Regierung hat Maßnahmen getroffen, die sich deutlich auf das soziale und öffentliche Leben auswirken. Landesweit gilt eine nächtliche Ausgangssperre von 18 Uhr bis 6

Uhr morgens. Mit Beginn des Ramadans gilt diese erst ab 21 Uhr. Diese wird mit deutlicher Härte durchgesetzt. Bei Verstößen dagegen muss mit einer Ingewahrsamnahme von Personen und Fahrzeugen bis zum nächsten Morgen gerechnet werden. Zudem gilt ein Versammlungsverbot rund um die Uhr, Bars und Restaurants bleiben geschlossen. Gruppenaktivitäten wurden verboten.

- Seit 17. März 2020 sind alle mauretanischen Flughäfen geschlossen.
- Alle Grenzübergänge auf dem Landweg sind geschlossen.

### **Niger**

- Die Ausbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 führt vielerorts zu verstärkten Einreisekontrollen, Gesundheitsprüfungen mit Temperaturmessungen, in Einzelfällen auch Einreisesperren.
- Alle internationalen Flüge von und nach Niamey sind seit 19. März 2020 bis vorerst 1. Mai 2020 ausgesetzt. Bis dahin sind Einreisen gar nicht und Ausreisen nur mit einem der wenigen kommerziellen Sonderflügen möglich.

### **Tschad**

- Die tschadische Regierung hat Maßnahmen aufgrund der Ausbreitung von COVID-19 erlassen; ab sofort werden alle Personen, die in den Tschad einreisen, von den Behörden in eine 14-tägige Sammelisolation verbracht. Dies gilt ausnahmslos auch für deutsche Staatsangehörige.
- Alle Grenzübergänge sind aktuell geschlossen. Seit dem 19. März 2020 sind alle internationalen Flugverbindungen ausgesetzt; der Flughafen N'Djamena ist für den kommerziellen Flugverkehr geschlossen.
- Eine Ausgangssperre wurde seit 2. April 2020 bis auf Weiteres für die Provinzen Logogne Occidental, Logogne Oriental, Mayo-Kebbi Ouest, Mayo-Kebbi Est und die Hauptstadt N'Djamena verhängt. Diese gilt von 20:00 Uhr bis 05:00 Uhr.
- Seit dem 7. Mai 2020 gilt eine Maskentragepflicht, die bei Nichtbefolgung unter Strafe gestellt ist. Seit dem 8. Mai 2020 werden für zunächst zwei Wochen die Hauptstadt N'Djamena und alle Provinzhauptstädte unter Quarantäne gestellt. Ein Zu- und Abgang ist nur noch für Lebensmittel- und Warentransporte möglich.

### **Tunesien**

- Um einer weiteren Verbreitung des Virus vorzubeugen, haben die zuständigen tunesischen Behörden Einreise-, bzw. Aufenthaltsauflagen für Reisende aus Risikoländern erlassen, zu denen auch Deutschland zählt.
- U.a. müssen sich ab sofort aus Deutschland einreisende Personen für 14 Tage in Quarantäne am geplanten Aufenthaltsort (i.d.R. Wohnung, Hotel) begeben und dürfen das Land vor Ablauf dieser Frist auch nicht verlassen.

### **Ostafrika**

#### **Äthiopien**

- Reisende aus allen COVID-19 betroffenen Ländern, darunter Deutschland, müssen sich seit dem 20. März 2020 nach Einreise in eine 14-tägige Quarantäne in einem von der äthiopischen Regierung bestimmten Hotel begeben. Die Hotelkosten sind vom Reisenden zu tragen. Der Empfang von Besuchern dort ist untersagt. Die Kosten für die 14-tägige Quarantäne betragen laut äthiopischen Behörden z.Zt. mind. 2.600 USD. Teilweise wird ein Vorschuss auf diese Kosten bereits vor Abflug verlangt.
- Transitpassagiere werden für die Zeit ihres Transits bis zu ihrem Weiterflug ebenfalls auf eigene Kosten in einem von der Regierung bestimmtes Hotel zur Quarantäne untergebracht.
- Am 8. April 2020 wurde der Ausnahmezustand für zunächst fünf Monate ausgerufen, der eine erhebliche Erweiterung der Befugnisse des Kabinetts und der Sicherheitskräfte mit sich bringt.
- Die landesweit geltenden Restriktionen umfassen das Verbot größerer Veranstaltungen (ab vier Personen), Schließung aller Schulen, Restaurants und Clubs sowie die Besetzung von (auch

privaten) Fahrzeugen nur bis zur Hälfte ihrer Kapazität einhergehend mit der Verdoppelung des Fahrpreises für Busse und Taxis.

- Der am 08. April 2020 ausgerufenen Ausnahmezustand und die damit von der Regierung festgelegten Maßnahmen für das äthiopische Bundesgebiet, legen das Mindestmaß an Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus fest. Jeder Bundesstaat kann darüberhinausgehende Maßnahmen festlegen.
- Seit dem 23. März 2020 sind nach Verlautbarung der äthiopischen Regierung Einreisen auf dem Landweg bis auf weiteres nicht mehr möglich.
- Lufthansa hat ab 18. März 2020 alle Flugverbindungen von Addis Abeba nach Frankfurt gestrichen. Ethiopian Airlines hat den bisherigen Flugplan ausgedünnt. Der Flugbetrieb nach Europa ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht eingestellt.
- Reisen innerhalb Äthiopiens sind derzeit kaum möglich.
- Um Äthiopien bei der Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Land zu unterstützen, hat die Weltbank dem Land Unterstützung in Höhe von 82,6 Mio. USD (41,3 Mio. USD Zuschuss und 41,3 Mio. USD Kredit) zugesagt.

### **Burundi**

- Für alle Einreisenden gilt eine verpflichtende und kostenpflichtige 14-tägige Quarantäne in staatlich festgelegten Einrichtungen. Die Grenzen zu Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo (RDC) sind geschlossen (ausgenommen hiervon ist der Warentransportverkehr innerhalb der Ostafrikanischen Gemeinschaft).
- Bei der Unterbringung in Quarantäneeinrichtungen, dem Zugang zu Testmöglichkeiten im Falle einer vermuteten Covid-19-Erkrankung, insbesondere aber bei einem schwerwiegenden Krankheitsverlauf mit der Notwendigkeit einer Isolierung und medizinischen Intensivbetreuung sind die Möglichkeiten des hiesigen Gesundheitssystems äußerst begrenzt.
- Seit dem 22. März 2020 ist der Flughafen Bujumbura für den internationalen Passagierflugverkehr bis auf weiteres geschlossen.

### **Dschibuti**

- Reisen nach Dschibuti sind aktuell nicht möglich. Der zivile Flugverkehr ist seit dem 18. März 2020 und die Passagier-Zugverbindung mit Äthiopien seit dem 20. März 2020 eingestellt. Am 23. März 2020 wurden die Luft-, Land- und Seegrenzen für die Einreise von Ausländern geschlossen. Ausnahmen sind nur für den Transport von Waren und Gütern zugelassen.
- Des Weiteren wurden Kontakt- und Ausgehbeschränkungen erlassen und in diesem Rahmen Schulen und Bildungseinrichtungen, Moscheen, alle Geschäfte außer Lebensmittel, Apotheken, Banken und Tankstellen, Orte der Freizeitgestaltung wie Gemeindezentren, Veranstaltungssäle und Sportplätze sowie Restaurants, Bars und Nachtclubs geschlossen.

### **Eritrea**

- Die eritreischen Behörden haben Einreisebeschränkungen für Reisende aus Ländern erlassen, in denen Fälle von COVID-19 bestätigt wurden, auch für deutsche Reisende. Visaanträge werden abgelehnt und bereits erteilte Visa unter Umständen für ungültig erklärt. Einreisende müssen damit rechnen, unter Quarantäne gestellt zu werden, wenn sie Symptome aufweisen. Genehmigungen für Reisen innerhalb Eritreas werden Ausländern nicht mehr erteilt.
- Nach dem Auftreten des ersten bestätigten COVID-19-Falles in Eritrea am 21. März 2020 hat die Regierung neue Beschränkungen erlassen, unter anderem ein Verbot von öffentlichen Versammlungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen mit mehr als zehn Personen. Nach dem Auftreten weiterer COVID-19-Fälle gilt seit dem 26. März bis auf Weiteres ein Verbot aller Passagierflüge von und nach Eritrea. Solange das Verbot gilt, ist eine legale Ein- oder Ausreise nicht möglich.
- Seit dem 2. April 2020 gilt in Eritrea bis auf Weiteres eine allgemeine Ausgangssperre.

## **Kenia**

- Alle Flughäfen bleiben vorerst bis zum 5. Juni 2020 für den regulären internationalen Flugverkehr geschlossen. Für Rückhol- und Rettungsflüge bestehen Ausnahmen.
- Seit dem 18. März 2020 ist die Einreise nach Kenia aus von COVID-19 betroffenen Staaten bis auf weiteres untersagt. Nur kenianische Staatsangehörige und ausländische Staatsangehörige mit gültiger Aufenthaltsgenehmigung dürfen weiterhin einreisen, müssen sich aber in eine 14-tägige Selbstquarantäne oder in eine staatliche ausgewiesene Quarantäneeinrichtung begeben.
- Seit dem 27. März 2020 gilt eine landesweite nächtliche Ausgangssperre von 19:00 Uhr bis 05:00 Uhr, die unbedingt zu beachten ist.
- Der Personenverkehr in und aus Nairobi Metropolitan Area und in, aus und zwischen den Counties Kilifi, Kwale und Mombasa ist bis Mitte Mai untersagt.
- Es gilt Maskenpflicht in der Öffentlichkeit und in Pkw/öffentlichen Verkehrsmitteln. Privat-Pkw dürfen nur mit 50% der zugelassenen Sitzplätze besetzt sein.

## **Ruanda**

- Alle internationalen Flüge von und nach Ruanda sind bis einschließlich 2. Juni 2020 suspendiert. Die Landesgrenzen sind bis dahin geschlossen. Nur Ruander und Ausländer mit Wohnsitz in Ruanda können einreisen, unterliegen jedoch einer 14-tägigen Zwangsquarantäne in staatlich bestimmten Einrichtungen.
- Seit dem 4. Mai bis einschließlich 2. Juni gilt eine Ausgangssperre von 21.00 bis 5.00 Uhr und eine Pflicht zum Tragen einer Maske im öffentlichen Raum. Bis einschließlich 1. Juni 2020 sind Reisen zwischen den Provinzen und Kigali verboten.
- Kenia und Ruanda haben zusammen 159,4 Millionen Dollar von der Weltbank und dem IWF erhalten, um die negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Lebensgrundlagen und die jeweiligen Volkswirtschaften zu bewältigen.

## **Seychellen**

- Die Einreise von Reisenden aus Europa ist ab dem 18. März 2020 bis auf weiteres ausgesetzt.
- Der Flughafen ist bis zum 31. Mai 2020 für internationale Flüge geschlossen. Ausgenommen sind besonders genehmigte Rückholflüge und Notlandungen. Für die Zeit nach Wiedereröffnung des Flughafens, voraussichtlich am 1. Juni 2020, kündigten die seychellischen Gesundheitsbehörden verstärkte Kontrollen sowie Ein- und Ausreisesperren abhängig von der Entwicklung der gesundheitlichen Lage in den Herkunfts- und Zielländern der Reisenden an.

## **Somalia**

- Die somalische Regierung hat am 18. März 2020 den gesamten Flugverkehr nach und aus Somalia komplett eingestellt (einschließlich UN- und EU-Flüge). Lediglich medizinische Evakuierungsflüge (Medevacs) sollen auf Einzelfallbasis möglich bleiben. Flüge aus „Somaliland“ über den internationalen Flughafen von Hargeisa sind derzeit nicht betroffen, doch auch dort könnte es rasch zu einer ähnlichen Regelung kommen.
- Deutschen Staatsangehörigen, die sich aktuell trotz der bestehenden Reisewarnung in Somalia aufhalten, wird zu einer raschen Ausreise geraten, sofern sie nicht einem belastbaren Evakuierungsregime, z.B. im Rahmen einer VN-Mission unterliegen.

## **Sudan**

- Im Bundesstaat Khartum gilt eine Ausgangssperre. Im Zeitraum 06:00 bis 13:00 Uhr dürfen innerhalb des jeweiligen Stadtviertels (beim Überqueren der Nilbrücken Khartums ist eine Genehmigung erforderlich) Einkäufe getätigt werden. Reisen zwischen den Bundesstaaten sind verboten. In den anderen Bundesstaaten gelten zum Teil andere Ausgangssperren.
- Mit Wirkung vom 17. März 2020 wurden alle Grenzen Sudans geschlossen, auch die Flughäfen. Ausreisen aus dem Sudan sind für Ausländer möglich, allerdings gibt es derzeit keine

regelmäßigen Flugverbindungen. Einreisen in den Sudan sind derzeit nicht gestattet. Die Maßnahme gilt bis zum 31. Mai 2020. Sie kann aber auch längerfristig aufrecht erhalten werden.

### **Südsudan**

- Der internationale Flughafen wurde für kommerzielle Passagierflüge mit Wirkung zum 12. Mai 2020 wieder geöffnet. Bisher ist jedoch noch nicht bekannt, mit welcher Flugfrequenz zu rechnen ist. Derzeitig sind wöchentliche Flüge von Ethiopian Airlines donnerstags geplant.
- Damit sind die bisher auf Sonderlinienflüge beschränkten Ausreisen wieder regulär möglich. Auch Einreisen sind bei Vorlage einer Bescheinigung über einen negativen COVID19-Test oder eine Bescheinigung über erfolgte 14-tägige Selbstquarantäne für Personen möglich, die über ein gültiges Visum verfügen und einen triftigen Reisegrund haben. Allerdings mussten die Tickets für Einreiseflüge bisher beim Büro der Fluggesellschaft in Dschuba erworben werden und setzten ein Genehmigungsverfahren bei den hiesigen Behörden voraus. Es ist derzeit nicht bekannt, ob dieses Verfahren vereinfacht wird. Nach Einreise ist eine verpflichtende 14-tägige Selbstquarantäne einzuhalten. Die Gesundheitsbehörden können auch eine Unterbringung in einem Hotel oder einer staatlichen Einrichtung auf Kosten des Reisenden anordnen.
- Auch Inlandspassagierflüge und Inlandsreisen sind wieder unter Auflagen möglich. Die Flugpläne sind jedoch derzeit noch reduziert. Bei Inlandsreisen muss vorab ein COVID19-Test durchgeführt werden.
- Die seit 25. März 2020 geltende, landesweite nächtliche Ausgangssperre wurde mit Wirkung vom 9. Mai 2020 wieder gelockert und gilt nun von 22 bis 6 Uhr. Die Sicherheitskräfte wurden beauftragt, die Einhaltung der Ausgangssperre zu garantieren. Restaurants können außerhalb der Zeiten der Ausgangssperre wieder öffnen und müssen Hygieneabstände sicherstellen, Geschäfte und Märkte sind wieder geöffnet, es dürfen sich allerdings nicht mehr als fünf Personen in einem Laden aufhalten. Größere Veranstaltungen sind verboten, das gilt auch für Gottesdienste und sonstige religiöse Veranstaltungen. Schulen und Universitäten bleiben geschlossen. Weiterhin gibt es einschränkende Regelungen zur Nutzung lokaler öffentlicher Verkehrsmittel. Von der Nutzung dieser Verkehrsmittel wird ungeachtet dessen aus Sicherheitsgründen abgeraten.

### **Tansania**

- Mit Ankündigung vom 18. Mai 2020 hat die tansanische Regierung das am 11. April 2020 eingeführte Passagierflug-Verbot nach Tansania aufgehoben. Passagierflüge sind somit ab sofort wieder zulässig.
- Zudem kündigte die tansanische Regierung den Wegfall der 14-tägigen Quarantäne bei Einreise an. Stattdessen soll bei allen Reisenden künftig ein umfangreiches COVID-19-Screening durchgeführt werden. Einzelheiten hierzu werden gerade erarbeitet und sollen in Kürze bekannt gegeben werden.
- Alle Reisenden sind zudem aufgefordert, die geltenden Hygiene-Empfehlungen zu befolgen, Abstand zu halten und Gesichtsmasken zu tragen.

### **Uganda**

- Zur Eindämmung der Ausbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 besteht ein generelles Ein- und Ausreiseverbot für alle Staatsangehörigen.
- Der reguläre Passagierflugverkehr am internationalen Flughafen in Entebbe wurde eingestellt. Auch die Ein- und Ausreise an den Landgrenzen ist nicht mehr möglich. Ausgenommen sind lediglich Frachtlieferungen, UN Flüge und Notfallflüge.
- Der öffentliche und private Auto- und Busverkehr ist bis 2. Juni 2020 untersagt. Ebenfalls noch bis 2. Juni 2020 gilt eine nächtliche Ausgangssperre in der Zeit von 19.00 - 6.30 Uhr. In der Öffentlichkeit besteht Maskenpflicht.

## **Südliches Afrika**

### **Angola**

- Alle internationalen Flüge von und nach Angola wurden seit 20. März 2020 bis auf weiteres eingestellt. Land- und Seegrenzen sind für den Personenverkehr ebenfalls geschlossen.
- Der seit 27. März bis zunächst 11. April 2020 ausgerufene Ausnahmezustand wurde bis zum 25. Mai 2020 verlängert. Eine erneute Verlängerung ist möglich. Während des Ausnahmezustands ist es verboten, die nationalen Grenzen zu übertreten. Verkehr zwischen den Provinzen ist nur zu wirtschaftlichen Zwecken erlaubt, die Hauptstadt Luanda ist vom Provinzverkehr ausgeschlossen. Ferner ist zurzeit jeglicher nationale und internationale Flugverkehr suspendiert.
- Grundsätzlich gilt es außerdem zu Hause zu bleiben. Bewegungsfreiheit ist u.a. gestattet um einzukaufen, aus gesundheitlichen Gründen oder zur Ausübung der Erwerbstätigkeit. Sportliche Aktivitäten im Freien sind zu festgelegten Zeiten erlaubt.
- Es herrscht eine Maskentragepflicht. Schwangere, Personen, die älter als 60 Jahre sind und Personen, die aufgrund einer chronischen Erkrankung ein höheres Risiko haben an COVID-19 zu erkranken, dürfen sich nur aus einem der zuvorst genannten Gründe im öffentlichen Raum bewegen. Versammlungen mit mehr als fünf Personen sind untersagt. Ein Mindestabstand von zwei Metern ist einzuhalten.
- Die Telekommunikationsbetreiber stellen während des nationalen Ausnahmezustands kostenlos ein Minimum an Post-, Sprach-, Nachrichten-, Internet- und Wetterdiensten zur Verfügung.

### **Botsuana**

- Botsuana hat am 16. März 2020 ein Einreiseverbot für Reisende unter anderem aus Deutschland verhängt. Für botsuanische Staatsangehörige und Rückkehrer mit gültigem Aufenthaltstitel gilt eine 14-tägige Quarantänepflicht.

### **Eswatini**

- Die eswatinische Regierung hat am 17. März 2020 den Notstand erklärt. Vom 27. März 2020 an gilt eine 20-tägige eingeschränkte Ausgangssperre. Diese war zunächst für 20 Tage angesetzt und wurde noch einmal um drei Wochen bis einschließlich 7. Mai 2020 verlängert. Während der Ausgangssperre darf die Unterkunft nur zu dringend erforderlichen Anlässen verlassen werden (z.B. Einkauf von Lebensmitteln oder Arztbesuche). In dieser Zeit existiert außerdem ein Ein- und Ausreiseverbot u.a. für Ausländer ohne Daueraufenthalt in Eswatini.
- Ins Land Zurückkehrende werden einer 14-tägigen Quarantäne oder Selbstisolation unterzogen.

### **Lesotho**

- Am 30. März 2020 trat eine Ausgangssperre in Lesotho in Kraft, die ursprünglich für drei Wochen galt und bis mindestens 5. Mai 2020 verlängert wurde.
- Reisende aus Südafrika mit Symptomen werden am Einreiseort einer Untersuchung zugeführt. Danach wird über weitere Maßnahmen entschieden.

### **Malawi**

- Deutschland wird durch die malawischen Behörden neben zahlreichen anderen Ländern in die Kategorie der sog. „High Risk Countries“ eingestuft.
- Seit Eintritt des am 20.03.2020 für Malawi erklärten Katastrophenfalls wird Reisenden aus Deutschland die Einreise nicht mehr gestattet. Visa für deutsche Staatsangehörige werden nicht mehr erteilt. Dt. Staatsangehörige, die eine ständige Aufenthaltserlaubnis für Malawi besitzen und nach Malawi zurückkehren, werden zu einer mindestens 14-tägigen Quarantäne verpflichtet. Nach welchen Regeln dies als Selbst-Quarantäne oder amtliche Quarantäne durchgesetzt wird, ist nicht verbindlich geregelt.

- Seit 1. April 2020 hat die Regierung alle internationalen Flüge eingestellt.
- Deutsche Staatsangehörige, die eine ständige Aufenthaltserlaubnis für Malawi besitzen und nach Malawi zurückkehren, werden zu einer mindestens 14-tägigen Quarantäne verpflichtet. Nach welchen Regeln dies als Selbst-Quarantäne oder amtliche Quarantäne durchgesetzt wird, ist nicht verbindlich geregelt.
- Die Regierung hat 15 Milliarden Malawi-Kwacha (ca. 20 Millionen USD) für einen Krisenplan bereitgestellt.

### **Madagaskar**

- Die madagassische Regierung hat beschlossen, dass bis auf weiteres alle nationalen und internationalen Flughäfen für Passagiermaschinen gesperrt sind, Kreuzfahrtschiffe vorläufig nicht in Madagaskar anlegen dürfen und die Regionen Analamanga (mit Antananarivo), Haute Matsiatra, Boeny und die Hafenstadt Toamasina komplett gesperrt werden.
- In den genannten Gebieten sowie zusätzlich in der Region Itasy gilt eine Ausgangssperre von 21:00 bis 4:00 Uhr. Fahrten mit dem sogenannten Taxi-Brousse (Überlandtaxi) zwischen den oben genannten Gebieten und allen Covid-freien Regionen sind untersagt; Fahrten mit Mietwagen oder dem eigenen Auto zwischen den oben genannten Gebieten und allen Covid-freien Regionen sind nur mit Covid-Negativ-Bescheid und Sondergenehmigung erlaubt.
- Die Benutzung von Privatwagen und Taxis ist für maximal drei Personen, inklusive Fahrer, zulässig, die Nutzung der sogenannten Taxi-Be (Großraumtaxi) ist für maximal 18 Personen gestattet. Für alle Fahrzeuginsassen besteht Maskenpflicht. Gewerbliche Aktivitäten sind im Zeitraum von 6 Uhr bis 13 Uhr erlaubt. Für die Heimfahrt dürfen Taxi-Be bis 15 Uhr, unter Beachtung der oben erwähnten Einschränkungen, genutzt werden. Nach 13 Uhr ist die Bevölkerung dazu angehalten, sich zuhause (oder im Hotel) aufzuhalten.
- Es kommt verstärkt zu Kontrollen durch lokale Sicherheitskräfte, da nur noch Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Einkaufen sowie Arztbesuche offiziell erlaubt sind.

### **Mauritius**

- Seit 23. März 2020 gilt eine Ausgangssperre auf Mauritius, die mehrfach verlängert wurde, zuletzt bis 1. Juni 2020. Der Flughafen ist für den regulären Reiseverkehr geschlossen. Lebensmittelgeschäfte haben seit dem 2. April 2020 unter strengen hygienischen Auflagen wieder geöffnet.
- Für einen Solidaritätsfonds hat die Regierung bisher 7,5 Mio. Mauritius-Rupien bereitgestellt.

### **Mosambik**

- Der mosambikanische Staatspräsident hat den Ausnahmezustand ausgerufen. Dieser gilt zunächst für 30 Tage seit dem 1. April 2020 bis zum 30. Mai 2020.
- Bis zum 31. Mai 2020 ist der internationale Flugverkehr von und nach Mosambik ausgesetzt.
- Die Ein- und Ausreise von Personen nach/aus Mosambik ist durch Teilschließung der Grenzen eingeschränkt, Ausnahmen gibt es u.a. bei Warentransporten, humanitärer Hilfe und Unterstützung im Gesundheitskontext.
- Für die Dauer des Ausnahmezustandes werden keine mosambikanischen Einreisevisa mehr ausgestellt. Die bis dato ausgestellten Visa verlieren ihre Gültigkeit. Wenn Sie bereits in Mosambik sind und ein mosambikanisches Visum für einen Kurzaufenthalt oder eine mosambikanische Daueraufenthaltsgenehmigung besitzen, werden diese automatisch bis zum 30. Juni 2020 verlängert; dies gilt auch für mosambikanische Ausweis- und Reisepapiere.
- Alle Einreisenden müssen sich in eine 14-tägige Pflichtquarantäne begeben, unabhängig, ob Krankheitssymptome vorliegen. Diese Pflichtquarantäne gilt ebenfalls, wenn direkter Kontakt zu Covid-19-Infizierten bestand. Für Personen mit einer privaten Wohnung in Mosambik kann dies in Form einer Selbstquarantäne erfolgen. Für Besucher ohne private Unterkunft weisen mosambikanische Gesundheitsbehörden einen Quarantäneort zu. Verstöße gegen diese Auflagen können zu einer Umwandlung in eine institutionelle Quarantäne führen.
- Die mosambikanischen Behörden empfehlen, die individuellen Bewegungen im öffentlichen Raum auf ein Minimum zu reduzieren.



- Sämtliche öffentliche und private Veranstaltungen sind verboten, mit Ausnahme u.a. nicht verschiebbarer Angelegenheiten des Staates. Offizielle Märkte und Verkaufsstellen sind weiterhin zwischen 6:00 und 17:00 Uhr geöffnet. Kommerzielle „Entertainment“- und Freizeiteinrichtungen wie z.B. Diskotheken, Bars, Fitnessclubs, Museen, Theater sind geschlossen. In öffentlichen Transportmitteln, wie auch in Motorrikschas (örtlich „Txopelas“), ist das Tragen einer Atemschutzmaske Pflicht.

## **Namibia**

- In Namibia gilt ein generelles Einreiseverbot für Staatsangehörige aller Länder weltweit. Die Einreise von Ausländern ist im Einzelfall nur unter besonderen Umständen und nach vorheriger Genehmigung der zuständigen namibischen Behörden zulässig.
- Für namibische Staatsangehörige und Ausländer mit Daueraufenthalt („permanent residence“) gilt grundsätzlich ein Ausreiseverbot. Ausreisen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Ministry of Home Affairs möglich.
- Air Namibia nimmt am 6. Mai 2020 seine innernamibischen Flüge wieder auf. Internationale Flüge sollen voraussichtlich ab dem 30. Juni 2020 wieder aufgenommen werden.
- Der seit dem 17. März 2020 für bis zu sechs Monate geltende nationale Notstand hat weiterhin Bestand. Der Präsident hat am 30. April 2020 schrittweise Lockerungen in 4 Phasen angekündigt. Diese sehen in der 2. Phase bis 2. Juni 2020 zunächst folgende Maßnahmen/Regelungen vor:
  - Maskenpflicht in der Öffentlichkeit, Grenzen bleiben grundsätzlich geschlossen, namibische Staatsangehörige und Ausländer mit Daueraufenthalt können einreisen, müssen aber für 14 Tage in Quarantäne; Geschäfte und Einkaufszentren sowie Friseure, Wäschereien u.a. dürfen unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsmaßnahmen öffnen, Restaurants nur für den Straßenverkauf. Alkoholverkauf bleibt verboten. Theater, Kinos, Fitness-Studios, Bars etc. bleiben geschlossen; öffentliche Veranstaltungen, Versammlungen, Konzerte, Konferenzen u.ä. untersagt.
- Zuwiderhandlungen führen zu Geld- und Freiheitsstrafen.
- Die Regierung hat ein Konjunkturpaket über 8,1 Mrd. Namibia-Dollar (390 Millionen Euro) aufgesetzt, das vergünstigte Darlehen über die Development Bank of Namibia, Gehaltszuschüsse, Direkthilfen für arme Familien enthält.

## **Sambia**

- Seit dem 13.03.2020 hat die sambische Regierung Deutschland, Frankreich und Spanien auf den Status von Hochrisiko-Herkunftsländern für COVID-19 Infektionen angehoben. Das bedeutet für Reisende aus Deutschland eine obligatorische 14-tägige Quarantäne entweder zu Hause oder im Hotel. Lokale Hotels sind allerdings nicht bereit, Gäste zu Quarantänезwecken aufzunehmen.
- Lusaka gilt als Epizentrum und die Regierung hält die Bevölkerung an, die Stadt nicht zu verlassen.
- Seit Mitte April 2020 werden Sambia-Reisende bei Anzeichen einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus zur Quarantäne in sambischen Krankenhäusern bzw. Quarantänezentren verpflichtet. Das gilt auch für in Sambia ansässige deutsche Staatsangehörige.
- Die für die Quarantänemaßnahmen vorgesehenen medizinischen Einrichtungen entsprechen nicht europäischem Standard. Eine angemessene notfallmedizinische Versorgung in Sambia ist daher nicht gewährleistet.
- Personen, die auf dem Landweg einreisen, sind ebenfalls quarantänepflichtig, werden grenznah untergebracht und haben die im Zusammenhang mit der Quarantäne entstehenden Unterkunfts- und Verpflegungskosten selbst zu tragen.

## **Simbabwe**

- Seit dem 30. März 2020 gilt eine Ausgangssperre. Nur essentielle Berufsgruppen dürfen noch zur Arbeit gehen.
- Ethiopian Airlines hat die Flugroute Addis Abeba - Harare seit 30. März 2020 eingestellt. Damit gibt es keine kommerziellen Ausreisemöglichkeiten mehr.

- Es bleiben nur die Flughäfen Harare, Bulawayo und Vic Falls für außerordentliche Flüge, u.a. medizinische Evakuierungen, Transport von Hilfsgütern geöffnet.
- Die Einreise von Ausländern bleibt eingeschränkt möglich. Ausländer, deren Aufenthaltstitel in den kommenden drei Wochen ablaufen, erhalten eine automatische Verlängerung.

### **Südafrika**

- Seit dem 27. März 2020 gilt in Südafrika eine landesweite Ausgangssperre zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus. Der ursprünglich strengste Level 5 der Ausgangssperre wurde seit dem 1. Mai 2020 leicht gelockert und auf Level 4 abgesenkt. Weiterhin ist ein Verlassen des Hauses im Wesentlichen nur zu dringend erforderlichen Anlässen erlaubt (z.B. Einkauf von Lebensmitteln oder Arztbesuche). Ferner ist im Level 4 morgens zwischen 6 und 9 Uhr unter bestimmten Auflagen sportliche Aktivität im Freien gestattet.
- Der landesweite Lockdown beinhaltet ebenfalls die Schließung aller Landgrenzen und Flughäfen, so dass alle regulären Flüge entfallen. Derzeit ist grundsätzlich keine Einreise nach Südafrika bzw. Ausreise aus Südafrika möglich. Die Hotels sind geschlossen. Nur sehr vereinzelt gibt es Hotels, die über eine Ausnahmegenehmigung der südafrikanischen Behörden zur Beherbergung während des Lockdowns verfügen.
- Die Regierung hat einen Solidaritätsfonds aufgesetzt sowie Maßnahmen für Unternehmen beschlossen: Förderpakete bis zu 1 Mrd. Rand für kleinere Unternehmen; Standard Bank und Nedbank setzen vorübergehend Verpflichtung zur Rückzahlung von Darlehen aus.

### **Westafrika**

#### **Äquatorialguinea**

- Seit dem 15. März sind die Grenzen Äquatorialguineas geschlossen, sowie alle internationalen Flüge ausgesetzt. Die Ein- und Ausreise aus und nach Äquatorialguinea ist damit zurzeit bis auf weiteres nicht möglich.
- Die Regierung hat eine Ausgangssperre („Lockdown“) verhängt und das Haus darf nur in begründeten Fällen verlassen werden. Das öffentliche Leben ist stark eingeschränkt.
- Aufgrund der zunehmenden Ausbreitung des Coronavirus in Äquatorialguinea ist eine Lockerung der Schutzmaßnahmen derzeit nicht absehbar.
- Die Ausstellung von Visa für die Einreise nach Äquatorialguinea wurde bis auf weiteres eingestellt.

#### **Benin**

- Alle Reisenden, die Benin auf dem Luftweg erreichen, werden direkt nach Ankunft einem COVID-19-Schnelltest unterzogen. Gleichzeitig wird ein Rachenabstrich genommen. Bei negativem Schnelltest werden Reisende in eine 48-Stunden-Selbstquarantäne entlassen, müssen sich jedoch nach 15 Tagen einem weiteren Test unterziehen. Die Kosten für den Test betragen CFA 100.000,- bzw. € 153,- und müssen bei Ankunft in bar beglichen werden. Die Einreise auf dem Landweg ist ausgeschlossen.
- Der die großen Kommunen im Süden Benins umfassende Sperrgürtel ist seit dem 11. Mai 2020 aufgehoben. Die üblichen Hygiene- und Abstandsregeln sowie die Pflicht zum Tragen von Schutzmasken bestehen weiterhin landesweit. Kirchen und Moscheen in Benin sind weiterhin geschlossen, öffentliche Versammlungen verboten. Treffen auf öffentlichen Plätzen, wie z.B. dem Strand sind verboten.
- Der regelmäßige Flugverkehr zwischen Europa und Benin ist ausgesetzt, Air France, Tunis Air und Ethiopian Airlines führen gelegentlich noch Flüge durch.

#### **Cabo Verde**

- Auf der Insel Santiago gilt noch bis zum 29. Mai 2020 der Ausnahmezustand. Für alle anderen Inseln hat die kapverdische Regierung den Ausnahmezustand wieder aufgehoben, Geschäfte, Hotels, Restaurants und Bars sind wieder geöffnet. Der Schiffsverkehr zwischen den Inseln

wurde wieder aufgenommen, mit Ausnahme für die Insel Santiago. Es gilt eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen mit mehreren Personen und öffentlichen Verkehrsmitteln.

- Alle Grenzen sind bis auf weiteres geschlossen und kommerzielle Flüge suspendiert. Ausgenommen sind Frachtflugzeuge und Flüge mit Sondergenehmigungen.
- Die Weltbank hat im Rahmen des Covid-19 Emergency Preparedness and Response Project 5 Mio. USD bereitgestellt.

#### **Côte d'Ivoire**

- Derzeit ist eine Einreise in die Côte d'Ivoire nicht möglich. Seit dem 22. März 2020 sind sämtliche Land-, See- und Luftgrenzen der Côte d'Ivoire bis auf weiteres für den Personenverkehr geschlossen. Ausnahmen soll es für den Warentransport, humanitäre und Sicherheitsfälle geben.
- Am 23. März 2020 wurde der nationale Notstand ausgerufen und eine nächtliche Ausgangssperre von 21 Uhr bis 5 Uhr verhängt und der Reiseverkehr im Land eingeschränkt. Weitere Einschränkungen können jederzeit angeordnet werden.
- Bildungseinrichtungen, sowie Bars, Restaurants und Kirchen sind geschlossen.
- Verschiedene Finanzinstrumente zur Unterstützung der Privatwirtschaft (381 Millionen €), Landwirtschaft (381 Millionen €) sowie ein Garantiefonds (152 Millionen €) wurden aufgesetzt.

#### **Gabun**

- Gabun hat alle Touristenvisa annulliert und die Landgrenzen komplett geschlossen. Eine Einreise ist derzeit nicht möglich. Der internationale Reiseverkehr von und nach Gabun wurde eingestellt.
- Versammlungen von mehr als 50 Personen sind verboten. Nationale sportliche und kulturelle Veranstaltungen wurden abgesagt.

#### **Gambia**

- Seit dem 27. März 2020 gilt der Ausnahmezustand. Restaurants, Bars, Gebetsstätten und Geschäfte sind geschlossen, Lebensmittelgeschäfte bleiben geöffnet. Öffentliche Verkehrsmittel dürfen nur noch die Hälfte der grundsätzlich zulässigen Anzahl an Fahrgästen mitnehmen, gleiches gilt auch für Taxis und private Fahrzeuge. Mehr als fünf Personen dürfen sich nicht versammeln.
- Am 24. März 2020 hat die gambische Regierung seine Landgrenze zum Senegal sowie den Luftraum weitestgehend geschlossen. Flüge zur Rückholung von Touristen sind nach derzeitigem Stand im Einzelfall weiter möglich.
- Bereits am 17. März 2020 hatte die gambische Regierung eine 14-tägige Quarantäne-Pflicht nach Einreise für Reisende aus „Hotspot“-Ländern verkündet. Hierzu gehört auch Deutschland.

#### **Ghana**

- Seit dem 22. März 2020 ist der Kotoka International Airport Accra für den internationalen Flugverkehr geschlossen. Ausnahmen gibt es für Notfall-, Rettungs- und Frachtflüge. Die Sperrung gilt nach Medienberichten bis zum 31. Mai 2020. Der innerghanaische Flugverkehr wurde hingegen am 1. Mai 2020 wieder aufgenommen.
- Die dreiwöchige Ausgangssperre für Teile von Ghana wurde mit Wirkung vom 20. April 2020 aufgehoben. Reisen innerhalb des Landes sind daher wieder uneingeschränkt möglich. Zahlreiche Einschränkungen bleiben (öffentliche Versammlungen, religiöse Aktivitäten, Sportveranstaltungen, Bars, Konferenzen). Die Schulen bleiben weiter geschlossen.
- Die Zahl der mit Covid-19 infizierten Personen in Ghana steigt jedoch nach wie vor an.

#### **Guinea**

- Flughäfen und alle Landgrenzen sind mit Ausnahme für den Warenverkehr geschlossen.
- Für die Ausreise aus Guinea kommt derzeit als einzige Option ein Platz auf kommerziellen Flügen mit Ausnahmegenehmigung in Betracht, die gelegentlich stattfinden.

- Im Land gilt seit 27. März 2020 der Ausnahmezustand mit Einschränkungen des öffentlichen Lebens. Es gilt eine landesweite Ausgangssperre von 21 bis 5 Uhr. Fahrten von Conakry ins Landesinnere sind verboten. Über Ausnahmen entscheidet das Gesundheitsministerium.

#### **Guinea-Bissau**

- Guinea-Bissau hat ab dem 18. März 2020 alle Grenzen geschlossen und sämtliche Flugverbindungen bis auf weiteres suspendiert.
- Am 25. März 2020 wurde der Ausnahmezustand verhängt und eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, um die Ausbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 einzudämmen. Dazu gehören eine Ausgangssperre mit Ausnahme von 7.00 bis 14.00 Uhr zum Einkaufen, sowie eine Kontaktsperre (Mindestabstand von zwei Metern zu allen Personen; Verbot von Menschenansammlungen von mehr als fünf Personen). In der Öffentlichkeit besteht die Pflicht zum Tragen einer Maske. Der Personenverkehr zwischen den Regionen wurde untersagt. Seit dem 13. Mai 2020 gilt zudem eine vollständige nächtliche Ausgangssperre von 20:00 bis 6:00 Uhr.

#### **Kamerun**

- Am 18.3.2020 hat Kamerun seine Landesgrenzen geschlossen. Die Einreise per Flugzeug, Schiff oder Fahrzeug ist seit dem 18.3. nicht mehr möglich sein, Ausnahmen bestehen für die Einfuhr von Versorgungsgütern.
- Visa für die Einreise nach Kamerun werden bis auf Weiteres nicht mehr erteilt. Reisen innerhalb des Landes werden durch die Maßnahmen der kamerunischen Regierung weitgehend untersagt.
- Ein Solidaritätsfonds in Höhe von 1,5 Mio. Euro wurde beschlossen.

#### **Liberia**

- Seit dem 24. März 2020 sind alle kommerziellen Flugverbindungen von und nach Liberia suspendiert.
- Für nach Liberia Einreisende aus Deutschland ist ab 5. März 2020 u.a. eine obligatorische Quarantäne von 14 Tagen in der Regel im Precautionary Observation Centre ‚Star Base‘ oder ggf. in einem anderen Beobachtungszentrum vorgesehen.
- Für den Großraum Monrovia gelten seit dem 11. April 2020 Ausgangssperren und sonstige Einschränkungen des öffentlichen Lebens, zwischen den Landesteilen sind weitreichende Bewegungsbeschränkungen in Kraft.
- Die Weltbank hat im Rahmen des Covid-19 Emergency Preparedness and Response Project 8 Mio. USD bereitgestellt.

#### **Nigeria**

- Grundsätzlich besteht ein generelles Einreiseverbot nach Nigeria. Seit dem 23. März 2020 sind sämtliche internationale Flughäfen in Nigeria für reguläre Flüge geschlossen; auch der Inlandsflugverkehr ist eingestellt. Die Schließung gilt vorerst bis 4. Juni 2020. Streng reglementierte Ausnahmen gelten für Fracht-, Notfall- und Spezialflüge.
- Auch die nigerianischen Landgrenzen sind für den Personenverkehr geschlossen, für die Seehäfen gelten restriktive Sonderregelungen.
- Ausnahmen vom Einreiseverbot gelten für nigerianische Staatsangehörige, Personen mit einer Daueraufenthaltsgenehmigung in Nigeria und Diplomaten. Dieser Personenkreis muss sich nach Einreise in eine 14-tägige, überwachte Selbstisolierung begeben.
- Seit 4. Mai 2020 gilt landesweit eine nächtliche Ausgangssperre von 20 bis 6 Uhr sowie die Pflicht zum Tragen von Masken im öffentlichen Raum. Geschäfte, Banken, Märkte und Unternehmen dürfen tagsüber mit Auflagen öffnen; die Behörden können die Einhaltung der Maskenpflicht und von Bewegungsbeschränkungen jedoch jederzeit überprüfen, Verstöße sanktionieren und Temperaturmessungen an öffentlichen Orten durchführen. Bundesstaatenübergreifender Personenverkehr ist grundsätzlich untersagt, es gelten jedoch Ausnahmen für essentiellen Personenverkehr, Dienstleistungen und Güterverkehr. Einzelne

Bundesstaaten haben zusätzliche Bewegungsbeschränkungen und Auflagen innerhalb der Bundesgrenzen verhängt.

- Menschenansammlungen mit mehr als 20 Personen sind grundsätzlich untersagt. Kurz- oder mittelfristig ist mit Verknappungen von Gütern des täglichen Bedarfs zu rechnen.
- Privatsektor Initiative: Coalition Against COVID-19 (CACOVID) - Access Bank Group, Aliko Dangote Foundation, Zenith Bank, Guaranty Trust Bank, UBA, First Bank, MTN und KPMG
- Bisher hat die Initiative über 55 Mio. USD gesammelt.

### **Republik Kongo**

- Seit 23. März 2020 sind sämtliche Landesgrenzen für den Passagierverkehr geschlossen. Ab 31. März 2020 besteht eine zunächst einmonatige Ausgangssperre (tagsüber teilweise, nachts absolut), die Maßnahmen werden von Militär und Polizei rigoros durchgesetzt. Reisen innerhalb des Landes sind nicht mehr möglich. Ausländern wird – als vermeintliche Überträger von Erkrankungen – mit wachsenden Misstrauen begegnet.

### **São Tomé und Príncipe**

- Die Regierung von São Tomé und Príncipe hat ein Einreiseverbot für alle ausländischen Staatsangehörigen angeordnet. Eigene Staatsangehörige und im Land lebende Ausländer können einreisen, müssen sich aber in eine Quarantäne begeben, die zu Hause absolviert werden kann, begleitet von Gesundheits- oder Polizeibeamten. Technische und Delegationen auf Regierungsebene können einreisen, wenn sie von staatlicher Seite eingeladen sind und sich am Abflughafen vor dem Flug eines Coronavirus-Tests unterzogen haben.
- Charterflüge nach São Tomé und Príncipe sind ausgesetzt; das Anlegen von Kreuzfahrtschiffen ist in allen Häfen verboten. Notfallausrüstungen und Ausrüstungen für Krankenhäuser, dürfen, im Falle fehlender regulärer Flüge, mit Sonderflugzeugen eingeflogen werden. Seit dem 20. März 2020 sind alle öffentlichen und privaten Schulen geschlossen. Weitergehende Maßnahmen bleiben vorbehalten.

### **Senegal**

- Im Senegal wurde am 23. März 2020 der Ausnahmezustand erklärt. Dieser wurde mittlerweile bis zum 2. Juni 2020 verlängert.
- Zu den ergriffenen Maßnahmen zählen u.a. das Verbot von Versammlungen und Zusammenkünften in öffentlichen und privaten Plätzen und Gebäuden. Als Folge sind mittlerweile fast alle Hotels und Restaurants geschlossen. Von 21 Uhr abends bis 5 Uhr morgens gilt eine landesweite Ausgangssperre. Der Personenverkehr zwischen den Regionen wurde untersagt; in Ausnahmefällen können die lokalen Behörden (Gouverneure oder Präfekten) Sondergenehmigungen erteilen, diese bedürfen der Zustimmung des Innenministeriums. Privatwagen dürfen nicht mehr als drei Personen transportieren. Die Landgrenzen zwischen Senegal und Mauretanien, Mali, Guinea, Guinea-Bissau und Gambia sind für den Personenverkehr geschlossen. Ausnahmen sind für den Warenverkehr und sanitäre Zwecke zugelassen.
- Seit dem 20. März 2020 ist der Flugverkehr eingestellt. Ausnahmen bestehen für Frachtflüge und Flüge mit Sondergenehmigungen (insbes. Rückholflüge). Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31. Mai 2020. Derzeit führt Air France noch (kommerzielle) Rückholflüge durch.

### **Sierra Leone**

- Flüge von und nach Sierra Leone sind untersagt, die Landes- und Seegrenzen geschlossen. Ausnahmen gelten für Notfälle und Warenverkehr.
- Ab Samstag, dem 11. April gilt für 14 Tage eine teilweise Ausgangssperre. Überschreiten der Distriktgrenzen ist in diesem Zeitraum nicht gestattet, außer für Waren und wichtige Dienstleistungen. Von 21 bis 6 Uhr besteht Ausgehverbot. Arbeitszeiten im öffentlichen und privaten Sektor sind auf 9 bis 16 Uhr beschränkt.
- Die Bevölkerung ist aufgefordert, nach Möglichkeit zu Hause zu bleiben, über die Osterfeiertage die Strände nicht zu benutzen und die grundlegenden Hygienestandards zu wahren.

- Die Weltbank hat im Rahmen des Covid-19 Emergency Preparedness and Response Project 8 Mio. USD bereitgestellt.

### **Togo**

- Staatspräsident Gnassingbé hat am 1. April 2020 einen Gesundheitsnotstand für drei Monate angekündigt.
- Die Landgrenzen Togos sind für den Personenverkehr derzeit geschlossen. Unabhängig davon wäre nach Einreise eine 14-tägige Quarantäne erforderlich, die durch eine verpflichtende Einweisung in staatliche Quarantänestationen erfolgt.
- Der Flughafen der Hauptstadt Lomé steht nur noch sehr eingeschränkt vorwiegend für Cargo- und Chartersonderflüge zur Verfügung. Die einzige Fluglinie, die derzeit noch gelegentliche Flüge anbietet, ist Ethiopian Airlines.
- In Lomé gilt eine nächtliche Ausgangssperre von 21 bis 5 Uhr.
- Die größeren Städte im Land wie Lomé, Tsevié, Kpalimé und Sokodé sind abgeriegelt, auf den Überlandstraßen gibt es strikte Kontrollen und Sperrpunkte.
- Das Betreten der Strände ist untersagt, öffentliche Veranstaltungen sind verboten. Gastronomische Betriebe und die meisten kleinen Geschäfte sind geschlossen, nur wenige Hotels noch geöffnet. Weitere Einschränkungen sind möglich.

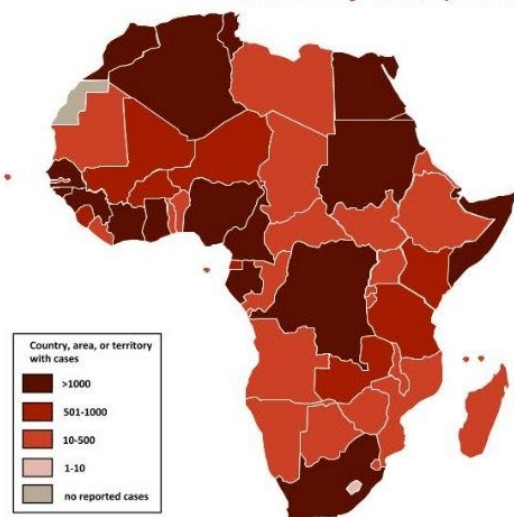
## COVID-19 Fälle in Afrika



### African Union Member States reporting COVID-19 cases\*



As of 19 May 2020, 6pm EAT



\*Africa numbers are taken from official RCC and Member State reports.

African Union Member States (54) reporting COVID-19 cases (88,855) deaths (2,848), and recoveries (34,109) by region:

**Central (8,885 cases; 295 deaths; 2,451 recoveries):** Burundi (42; 1; 20), Cameroon (3,529; 140; 1,567), Central African Republic (366; 0; 18), Chad (519; 53; 117), Congo (414; 15; 112), DRC (1,629; 61; 290), Equatorial Guinea (719; 7; 22), Gabon (1,432; 11; 301), Sao Tome & Principe (235; 7; 4)

**Eastern (9,106; 271; 2,867):** Comoros (11; 1; 3), Djibouti (1,618; 7; 1033), Eritrea (39; 0; 39), Ethiopia (365; 5; 120), Kenya (963; 59; 358), Madagascar (326; 2; 119), Mauritius (332; 10; 322), Rwanda (297; 0; 203), Seychelles (11; 0; 11), Somalia (1,502; 57; 178), South Sudan (282; 4; 4), Sudan (2,591; 105; 247), Tanzania (509; 21; 167), Uganda (260; 0; 63)

**Northern (28,126; 1,446; 11,815):** Algeria (7,201; 555; 3,625), Egypt (12,764; 645; 3,440), Libya (65; 3; 35), Mauritania (81; 4; 6), Morocco (6,972; 193; 3,890), Tunisia (1,043; 46; 819)

**Southern (17,764; 305; 7,701):** Angola (50; 2; 17), Botswana (25; 1; 17), Eswatini (205; 2; 78), Lesotho (1; 0; 0), Malawi (71; 3; 27), Mozambique (145; 0; 46), Namibia (16; 0; 13), South Africa (16,433; 286; 7,298), Zambia (772; 7; 192), Zimbabwe (46; 4; 13)

**Western (24,974; 531; 9,275):** Benin (339; 2; 83), Burkina Faso (806; 52; 655), Cape Verde (335; 3; 85), Côte d'Ivoire (2,119; 28; 1040), Gambia (24; 1; 13), Ghana (5,918; 31; 1,754), Guinea (2,796; 16; 1,263), Guinea-Bissau (1038; 6; 38), Liberia (233; 23; 125), Mali (874; 52; 512), Niger (909; 55; 714), Nigeria (6,175; 191; 1,644), Senegal (2,544; 26; 1076), Sierra Leone (534; 33; 167), Togo (330; 12; 106)



## Epidemiologic Situation



As of 19 May 2020, 6pm EAT

Region	Cases		Deaths		Recoveries		Cumulative CFR (%)	Countries in each region	
	New*	Total	New*	Total	New*	Total		# countries affected	# countries in the region
<b>TOTAL</b>	<b>1,242</b>	<b>88,855</b>	<b>35</b>	<b>2,848</b>	<b>895</b>	<b>34,109</b>	<b>3.21</b>	<b>54</b>	<b>55</b>
<b>Central</b>	0	8,885	0	295	0	2,451	3.32	9	9
<b>Eastern</b>	212	9,106	10	271	56	2,867	2.98	14	14
<b>Northern</b>	784	28,126	24	1,446	547	11,815	5.14	6	7
<b>Southern</b>	12	17,764	0	305	0	7,701	1.72	10	10
<b>Western</b>	234	24,974	1	531	292	9,275	2.13	15	15

\*New numbers as of 18 May 2020. Data taken from official RCC and Member State reports

Safeguarding Africa's Health | www.africacdc.org